

- 1763** **Schulpflicht in Preußen**  
Das Generallandschulreglement in Preußen sieht für die Kinder auf dem Lande eine Schulpflicht vor, die in der Regel vom 5. bis 13./14. Lebensjahr dauern soll. Alle sollen „das nöthige vom Christenthum“ und „fertig Lesen und Schreiben“ lernen. Damit schließt es an ähnliche Regelungen für den Elementarunterricht in vielen deutschen Staaten an (u.a. Sachsen-Gotha 1642). Andere Staaten (Österreich 1774) folgen. Durchgesetzt wird die Schulpflicht in den meisten deutschen Ländern bis ca. 1850.
- 1772** **Abitur wird zur Hochschulzugangsberechtigung**  
Erste Regelung des Abiturientenexamens als Hochschulzugangsberechtigung. Bis dahin gestaltete sich der Übergang vom Gymnasium fließend und die Zugangsbedingungen waren nicht geregelt. Zusammen mit den Prüfungen für den höheren Staatsdienst, auf die das Universitätsstudium vorbereitet, wird nun auch die Zugangsvoraussetzung zur Universität geregelt. 1809 wird eine eigene „Section für Kultus und Unterrichtsangelegenheiten in der preußischen Verwaltung“, 1817 ein selbstständiges „Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinalia-Angelegenheiten“ errichtet.
- 1802** **Kinderbewahranstalten**  
Fürstin Pauline zur Lippe eröffnet die „Aufbewahrungs-Anstalt für kleine Kinder“, eine Vorform des Kindergartens. Die Begründung: „Wie manches bedrängte Weib wäre ihrer peinlichsten Sorgen entlastet, könnte den Ihrigen durch fleißige Arbeit ... zu weiterem Emporkommen recht viel sein, wenn die Pflege ihrer Kinder bis zum vierten und fünften Jahre es nicht hinderte“. Der Kindergarten entwickelt sich durch Friedrich Fröbels Impulse zu einer pädagogischen Einrichtung, deren Besuch freiwillig bleibt.
- 1806** **Einrichtung von Schulen für Blinde, Taubstumme und Lernschwache**  
Erste Blindenschule in Berlin gegründet. 1838 folgt die erste Anstalt für Taubstumme, 1842 die erste „Anstalt für Schwachsinnige“. In den 1830er Jahren werden die ersten Hilfsklassen für lernschwache Kinder eingerichtet, 1881 in Braunschweig und Leipzig die ersten beiden Hilfsschulen für Lernschwache gegründet.
- 1810** **Gründung der ersten modernen Universität**  
Gründung der Berliner Universität nach dem Entwurf Wilhelm von Humboldts. Sie gilt als die erste moderne Universität, weil sie die mittelalterliche Universität (in Deutschland Heidelberg 1386) und die Reformuniversitäten des 17./18. Jahrhunderts (Halle 1684; Göttingen 1737) konzeptionell überwindet: Nicht mehr Beamten- und Pfarrerausbildung bilden ihr Herzstück, sondern gemäß der Einheit von Forschung und Lehre die fachdisziplinäre Forschungs- und Lehrtätigkeit der Professoren.
- 1811** **Erste Seminare für Volksschullehrer**  
Gründung der ersten Seminare für Volksschullehrer. Bereits das Generallandschulreglement hatte verlangt, „weder ungeschickte noch untüchtige, noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister“ einzusetzen - oft handelte es sich um Handwerker oder entlassene Militärs. 1826 wird eine Lehramtsprüfung für Volksschullehrer eingeführt. 1814 richtet Bayern als erster deutscher Staat ein staatliches Lehrerinnenseminar ein. Andere Staaten folgten seit den 1830er Jahren.
- 1834** **Abitur nur am Gymnasium**  
Es wird verbindlich durchgesetzt, dass nur nach dem Besuch eines Gymnasiums (mit Latein und Griechisch) das Abitur abgelegt werden kann. Das Abitur wird endgültig Bedingung für die Einschreibung an einer Universität (Immatrikulationsrecht).
- 1871** **Erste Berufsschulen**  
Die Reichsgewerbeordnung überträgt die berufliche Bildung den Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern. Erste Fortbildungs-(Berufs-)schulen werden eingerichtet. 1897 wird die nichtakademische Berufsbildung im „dualen System“ (Ausbildung im Betrieb mit schulischer Ergänzung) geregelt. Frauenvereine richten für Mädchen nach dem Pflichtschulbesuch Handelslehrgänge und Unterricht in Handarbeiten und Zeichnen ein, Gewerbeschulen für Frauen folgen (Baden 1859, Hamburg 1860, Berlin 1866/78).
- 1872** **Staatliche Schulinspektion**  
Das Schulaufsichtsgesetz hebt die Schulinspektion durch die Geistlichen im Königreich Preußen auf und unterstellt alle Schulen der staatlichen Aufsicht. 1888 gesetzliche (endgültige) Abschaffung des Schulgeldes für

den Volksschulunterricht. Der Besuch höherer Schulen bleibt bis in die 1950er Jahre in Deutschland schuldgeldpflichtig.

- 1900** **Abitur erstmals ohne Griechisch und Latein**  
Mit der Aufwertung von Realgymnasien und Oberrealschulen wird das Abitur auch an Schulen möglich, die nicht Griechisch und Latein führen.
- 1908** **Frauen dürfen studieren**  
Ab 1908 werden auch an höheren Mädchenschulen Abitursekurse angeboten und das Immatrikulationsrecht an Frauen verliehen. Auch Frauen können nun ein Studium antreten.
- 1910** **Mittelschule als dritte Säule des Schulsystems**  
Ausgliederung des mittleren aus dem niederen Schulwesen. Mit dem Ausbau von städtischen Volks- und Bürgerschulen und der Einrichtung höherer Mädchenschulen für die Töchter des Mittelstandes hatte sich ein neuer Schultyp entwickelt. Wegen der „Entwicklung auf dem Gebiete des Handwerks, des Kunstgewerbes, des Handels und der Industrie“ wurde seine Neuordnung notwendig. Als sechsklassige Mittelschule für „gesteigerte Ausbildungsanforderungen“ bildet diese Schulform die dritte Säule im Schulsystem.
- 1918** **Verlängerung der Schulpflicht bis 18**  
Die Verfassung der Weimarer Republik legt in Artikel 145 die allgemeine Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr fest (für schulentlassene Schülerinnen und Schüler bedeutet dies Berufsschulpflicht). Die Volksschule umfasst acht, in Bayern und Württemberg sieben Jahrgangsstufen. Dort bestand bereits vor 1918 die Pflicht, nach der Volksschule eine Fortbildungsschule zu besuchen. 1938 führte das Reichschulpflichtgesetz eine achtjährige Volksschulpflicht und die Berufsschulpflicht ein.
- 1920** **Grundschulbesuch für alle Kinder verpflichtend**  
Der Besuch der vierjährigen Grundschule wird für alle Kinder verpflichtend. Private Vorschulen an den höheren Schulen werden aufgehoben. Dieses Gesetz blieb das einzige Schulgesetz, das in der Weimarer Republik für alle deutschen Länder verabschiedet wurde.
- 1933** **Juden werden von Schulen und Hochschulen ausgeschlossen**  
Mit dem Gesetz gegen die Überfüllung der deutschen Schulen und Hochschulen wird der Zugang für Frauen und Juden beschränkt. Für Frauen wird 1934 die Beschränkung wieder aufgehoben. Jüdische Studenten können sich seit 1935 an deutschen Universitäten nicht mehr neu einschreiben. Von Juni 1942 an waren jüdische Kinder von jeglichem Schulbesuch ausgeschlossen.
- 1938** **Hilfsschule als Vorstufe der „Euthanasie“**  
Die „Allgemeine Anordnung über die „Hilfsschulen“ soll zur „Entlastung der Volksschule“ führen und sieht eine „Beobachtung der Kinder zur Unterstützung der Erb- und Rassenpflege“ vor. Sie dient der Vorbereitung von Zwangssterilisationen und der Ermordung behinderter Kinder.
- 1946** **Einheitsschule in der Sowjetischen Besatzungszone**  
In der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) erklärt das Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule: „Die demokratische Einheitsschule umfasst die gesamte Erziehung vom Kindergarten bis zur Hochschule“. Auf eine achtjährige einheitliche Pflichtschule mit Differenzierung in der 7. und 8. Klasse (Kurse in einer zweiten Fremdsprache sowie in Mathematik und Naturwissenschaften) baut eine vierjährige Oberschule auf, die zur allgemeinen Hochschulreife führt.
- 1947** **Alliierte fordern Demokratisierung des Bildungswesens**  
Gemeinsam erlassen die Alliierten Grundprinzipien für die Demokratisierung des Bildungswesens in Deutschland (Kontrollratsdirektive Nr. 54) mit den Eckpunkten: 1. gleiche Bildungsmöglichkeiten, 2. Schulgeld- und Lehrmittelfreiheit für alle schulpflichtigen Kinder, 3. Stufenaufbau und nicht Mehrgliedrigkeit des Schulsystems (Einführung der Gesamtschule), 4. Lehramtsausbildung an einer Universität oder Hochschule mit Universitätsrang. Die Länder der Westzonen (später Bundesrepublik) folgen den Eckpunkten nicht.
- 1949** **Bildungsföderalismus im Grundgesetz verankert**  
Mit dem Grundgesetz vom 23. Mai 1949 wird festgeschrieben, dass die Bundesländer für die Bereiche der Bildungs- und Kulturpolitik zuständig sind. Sie gestalten ihre Bildungssysteme somit weitgehend eigenverantwortlich („Bildungsföderalismus“). Schon 1948, also vor Gründung der Bundesrepublik, war die „Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ (KMK) eingerichtet worden, um

„in Belangen, die von länderübergreifender Bedeutung sind, für das notwendige Maß an Gemeinsamkeit“ zu sorgen.

- 1959 **Einführung der Polytechnischen Oberschule in der DDR**  
In der DDR wird mit dem „Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens“ die zehnklassige allgemeinbildende Polytechnische Oberschule (POS) eingeführt, auf die die zum Abitur führende Erweiterte Oberschule (EOS) aufbaut. 1965 werden im „Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem“ Vorschule, Schule, Hochschule, Weiterbildung und auch die Einrichtungen zur Berufsausbildung erfasst. Im Prinzip wird an der deutschen Tradition der dualen Ausbildung festgehalten.
- 1964 **Hamburger Abkommen vereinheitlicht Schulwesen**  
In der BRD schließen die Länder das Hamburger Abkommen zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens. Die Pflichtschule gliedert sich nun in eine vierjährige (West-Berlin: sechsjährige) Grundschule und eine fünfjährige (West-Berlin: dreijährige) Hauptschule. Alternativ zur Hauptschule können die Schüler nach ihrer Grundschulzeit die Realschule besuchen, die nach der 10. Klasse zur Mittleren Reife führt, oder das Gymnasium, das nach der 13. Klasse mit der Hochschulreife abschließt.
- 1965 **Abschluss des Umbaus des Bildungssystems in DDR**  
Das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem betrifft
- Einrichtungen zur Vorschulerziehung,
  - die zehnklassige allgemeinbildende polytechnischer Oberschule,
  - Berufsausbildungseinrichtungen,
  - zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen,
  - Ingenieur- und Fachschulen,
  - Universitäten und Hochschulen,
  - Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung.
  - Sonderschuleinrichtungen für als „bildungsunfähig“ diagnostizierte Kinder wurden in das Gesundheitssystem überführt.
- 1968 **Einrichtung von Fachhochschulen**  
Hochschulen, die anwendungsbezogene Forschung und Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage betreiben, werden als Fachhochschulen eingerichtet. 1976 wird vom Bund in einem „Hochschulrahmengesetz“ die Organisation aller Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, Landwirtschaftlichen Hochschulen und Musikhochschulen für die Bundesländer einheitlich geregelt.
- 1969 **Bildung wird Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern**  
Durch eine Verfassungsänderung wird eine gemeinsame Bildungsplanung von Bund und Ländern ermöglicht. Bildung wird damit Gemeinschaftsaufgabe. 1970 wird die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung eingerichtet. Ebenfalls 1969 werden im Berufsbildungsgesetz die Ausbildungsverhältnisse im dualen System (Lehre), Fort- und Weiterbildung sowie Umschulung neu geregelt; 2005 erfolgt eine Neufassung. Das Prinzip der dualen Ausbildung bleibt für die berufliche Erstausbildung weitgehend erhalten.
- 1970 **Kindergarten als Elementarbereich**  
Der Strukturplan des Deutschen Bildungsrates sieht vor, den Kindergarten als Elementarbereich dem Bildungssystem zuzuordnen. In der Bundesrepublik befinden sich zwei Drittel der Kindergärten in freier Trägerschaft. Die Einrichtung wird vorrangig durch ihre „Betreuungsaufgabe“ definiert. Daten zur Besuchsfrequenz liegen für diese Zeit nicht vor. In der DDR besuchen 1977 ca. 90 Prozent aller Drei- bis Sechsjährigen vorschulische Bildungseinrichtungen.
- 1972 **Neuordnung der gymnasialen Oberstufe**  
Die Bundesrepublik ordnet die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfungen neu. Der Unterricht im Klassenverband wird in der 12. und 13. Klasse durch ein individuell gestaltetes Kurssystem mit einem Pflicht- und Wahlangebot abgelöst. Leistungen dieser Kurse gehen in die Abiturnoten ein. Es handelt sich um die grundlegendste Umgestaltung des höheren Schulwesens nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie wurde mehrfach reformiert und in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet.
- 1973 **Beschluss zur Einrichtung von Gesamtschulen**  
Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung legt einen Bildungsgesamtplan für die Bundesrepublik vor. Angestrebt wird die einheitliche Gestaltung von vorschulischer Bildung, Schule, Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung. Die Gesamtschule wird als zusätzliche Schulform zu Haupt-, Realschule und Gymnasium beschlossen. Tatsächlich eingerichtet wird sie in unterschiedlicher Weise in den meisten SPD-regierten Bundesländern, nirgends ersetzt sie jedoch das dreigliedrige Schulsystem.

- 1990** **Wiedervereinigung: Abwicklung des DDR-Schulwesens**  
Mit der Wiedervereinigung wird das Schulwesen der DDR weitgehend abgewickelt. Gemäß dem Einigungsvertrag sollten sich die neuen Länder bei der Gestaltung ihrer Schulsysteme am Hamburger Abkommen orientieren. Die Verhandlungspartner der Gemeinsamen Bildungskommission beider deutscher Staaten einigen sich darauf, anstelle einer einheitlichen Schulstruktur eine „gemeinsame und vergleichbare Grundstruktur“ festzulegen. Einige neue Länder entscheiden sich für zweigliedrige Schulsysteme.
- 1996** **Recht auf Kindergartenbesuch**  
Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird gesetzlich verankert (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz, §24). Ab 2005 folgen Bildungspläne für frühkindliche Bildung in den einzelnen Bundesländern. Seit 2013 besteht bereits für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- 1997** **KMK beschließt länderübergreifende Bildungsstandards**  
Die Kultusministerkonferenz (KMK) beschließt die Entwicklung länderübergreifender Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss, Hauptschulabschluss und Grundschulabgänger, deren Einhaltung durch Prüfungen ermittelt werden soll. Die Einführung ist Ländersache. Bis 2012 werden für alle Schulformen abschlussbezogene Bildungsstandards eingeführt.
- 1999** **Bologna-Prozess**  
Mit der Bologna-Erklärung wollen die europäischen Bildungsminister einen einheitlichen „europäischen Hochschulraum“ schaffen. Wesentliche Eckpunkte: 1. ein zweistufiges System von Studienabschlüssen (konsekutive Studiengänge als undergraduate/graduate, in der BRD Bachelor/Master); 2. die Einführung eines einheitlichen Systems zur „Erfassung von Studienleistungen“ mittels Leistungspunkten im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS).
- 2001** **PISA-Schock**  
Die Ergebnisse der ersten PISA-Studie attestieren dem deutschen Schulsystem beträchtliche Leistungs- und Gerechtigkeitsdefizite: Die Leistungen deutscher Schülerinnen und Schüler sind allenfalls durchschnittlich und in kaum einem Teilnehmerland hängt der Schulerfolg so stark vom Elternhaus ab wie in Deutschland. Der PISA-Schock zieht in vielen Bundesländern Reformen nach sich.
- 2006** **Bund verliert seine Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schulpolitik**  
Die Föderalismusreform entzieht der 1969 etablierten Bund-Länder-Kooperation die verfassungsrechtliche Grundlage. Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundes in der Bildungsplanung werden zurückgenommen und die Hochschul- und Schulentwicklung in die alleinige Verantwortung der Länder übertragen (Kooperationsverbot). Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung wird abgeschafft und durch die ausschließlich mit Fragen von Wissenschaft und Forschung befasste Gemeinsame Wissenschaftskonferenz ersetzt.
- 2009** **Deutschland verpflichtet sich zur Inklusion von Schülern mit Behinderungen**  
Die von Deutschland 2007 unterzeichnete UN-Behindertenrechtskonvention tritt in Kraft. Sie schreibt den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht-behinderter Schülerinnen und Schüler vor und stellt damit das deutsche Sonderschulwesen grundsätzlich infrage. Für das deutsche Schulsystem bedeutet dies eine neue Herausforderung.
- 2010** **Zweigliedrigkeit**  
Als erstes westdeutsches Bundesland führt Hamburg ein zweigliedriges Sekundarschulsystem ein: Neben dem Gymnasium gibt es nur noch eine integrierte Schulform, in der alle Abschlüsse bis zum Abitur erlangt werden können. Bremen, Berlin, Saarland und Schleswig-Holstein folgen. Auch andere Bundesländer führen integrierte Schulformen ein, meist jedoch ohne bestehende Schulformen abzuschaffen.
- 2014** **Mitwirkung des Bundes in der Hochschulentwicklung**  
Das im Zuge der Föderalismusreform 2006 verankerte Kooperationsverbot wird für den Hochschulbereich aufgehoben. Durfte sich der Bund an der Hochschulfinanzierung vorher nur in Form zeitlich begrenzter Projekte beteiligen, kann er nun neben den außeruniversitären Instituten auch die Hochschulen als Ganze langfristig fördern. Entsprechenden Vorhaben müssen alle Länder zustimmen. Für das Schulwesen bleibt das Kooperationsverbot in Kraft, hier sind weiterhin allein die Länder verantwortlich.

**Vorbereitungsklassen für zugewanderte Kinder ohne Deutschkenntnisse**

Nachdem die Zuwanderung von Kindern und Jugendlichen bis 2008 lange rückläufig war, erreicht sie durch Flüchtlinge aus Kriegsgebieten einen Höhepunkt. Die Länder richten wieder separate Vorbereitungsklassen („Willkommensklassen“) für Kinder von Migranten ohne Deutschkenntnisse ein. Zur Förderung von potentiell studierfähigen Flüchtlingen werden mithilfe des DAAD an mehr als 180 deutschen Hochschulen in den kommenden Jahren entsprechende Vorbereitungsprogramme durch den Bund finanziert.